

Steuernummer:

Name, Vorname:

Anschrift:

Finanzamt

Datum:

Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

- Antrag auf zinslose Stundung
- Antrag auf Herabsetzung von Einkommen-/bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen/ des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
- Antrag auf Vollstreckungsaufschub

Ich bin vom Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen, weil (z.B. die Erwerbstätigkeit in der ...Branche nicht mehr ausgeübt werden kann)

1. Zinslose Stundung

Durch das Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bei einem Antrag bis zum 30. Juni 2021 Stundungen der bis zum 30. Juni 2021 fälligen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer bis längstens 30. September 2021 gewährt werden.

Darüber hinaus können Anschlussstundungen bei einem Antrag bis zum 30. Juni 2021 für die bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern nur noch im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus können die nachfolgend genannten Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden (erhebliche Härte). Ich beantrage deshalb eine zinslose Stundung bis zum in folgendem Umfang:

- (Steuerart und Zeitraum)
- (Steuerart und Zeitraum)
- (Steuerart und Zeitraum)

Die Zahlung von angemessenen monatlichen Raten ist mir

- möglich. Die Zahlung der Raten erfolgt ab¹ (MM/2021) jeweils zum (Zahlungstag) in Höhe von monatlich Euro. Die Zahlung der Raten führt spätestens zum 31. Dezember 2021 zur Volltilgung der gestundeten Beträge.
- nicht möglich.

¹ Spätester Beginn der Ratenzahlung ist der 1. Oktober 2021.

2. Herabsetzung von Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen/ des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus beantrage ich, die / den

Einkommensteuer-Vorauszahlungen ab

Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen ab

auf € herabzusetzen

Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
ab auf € herabzusetzen.

3. Vollstreckungsaufschub

Durch das Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen kann bei einem Antrag bis zum 30. Juni 2021 Vollstreckungsaufschub der bis zum 30. Juni 2021 fälligen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie Lohn- und Umsatzsteuer bis längstens 30. September 2021 gewährt werden.

Ein weiterer Vollstreckungsaufschub kann bei einem Antrag bis zum 30. Juni 2021 für die bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern nur noch im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus können die nachfolgend genannten fälligen und bereits vollstreckbaren Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden (Unbilligkeit der Vollstreckung).

Ich beantrage deshalb einen Aufschub von Vollstreckungsmaßnahmen bis zum in folgendem Umfang:

- (Steuerart und Zeitraum)
- (Steuerart und Zeitraum)
- (Steuerart und Zeitraum)

Die Zahlung von angemessenen monatlichen Raten ist mir

- möglich. Die Zahlung der Raten erfolgt ab² (MM/2021) jeweils zum (Zahlungstag) in Höhe von monatlich Euro. Die Zahlung der Raten führt spätestens zum 31. Dezember 2021 zur Volltilgung der Rückstände.
- nicht möglich.

² Spätester Beginn der Ratenzahlung ist der 1. Oktober 2021.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.
(Hinweis: Unrichtige Angaben können strafrechtliche Folgen haben, vgl. Sanktionsvorschriften §§ 370 und 378 der Abgabenordnung)

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)